

(2) Für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl, Gera und Karl-Marx-Stadt gelten bei Kohlrabi mit Laub, Kopfsalat, Blumenkohl und Tomaten und für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg bei Salatgurken alle Termine jeweils 2 Kalenderwochen länger, wenn sich die Höhe der Vertragszuschläge von einer Zeitspanne zur anderen reduziert.

(3) Bei witterungsbedingten Veränderungen des Aufkommenszeitraumes der unter Abs. 1 genannten Kulturen kann auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates beim Ministerium für Handel und Versorgung von der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln nach Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine Verschiebung der Termine vorgenommen werden.

(4) Für die Lagerung von Obst und Gemüse werden bei vertragsgerechter Lieferung an die unter Abs. 1 genannten staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handelseinrichtungen und Direktbezieher für die Qualitäten Auslese und A folgende Vertragszuschläge an LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen gezahlt:

Kultur	Kalenderwoche ME		Vertragszuschlag M
Äpfel	1. bis 5.	dt	10,-
	6. bis 10.	dt	15,-
	11. bis 15.	dt	20,-
	16. bis 20.	dt	25,-
	ab 21. bis zur Beendigung der Lagerperiode erhöht sich der Vertragszuschlag um weitere 5,— M je Woche		
Birnen	ab 1. bis zur Beendigung der Lagerperiode	dt	20,-
Kopfkohl	1. bis 13.	dt	10,-
	14. bis 17.	dt	15,-
	ab 18. bis zur Beendigung der Lagerperiode	dt	20,-
Möhren und Sellerie	9. bis 13.	dt	10,-
	14. bis 17.	dt	15,—
Zwiebeln	ab 18. bis zur Beendigung der Lagerperiode	dt	30,-
	49. bis 5.	dt	8,-
Für alle nicht genannten Gemüsearten aus der Einlagerung werden folgende Vertragszuschläge gezahlt:	6. bis 9.	dt	12,-
	10. bis 13.	dt	16,-
	ab 14. bis zur Beendigung der Lagerperiode	dt	20,-
	9. bis 13.	dt	5,-
	14. bis 17.	dt	7,-
	18. bis 22.	dt	15,-

(5) Bei der Kleinverpackung von Kulturen entsprechend Anlage 1 werden für Abpackungen bis 150 g 0,05 M je Verpackungseinheit, über 150 g bis 1 000 g und bei Speisezwiebeln bis 2 500 g 0,10 M je Verpackungseinheit als Zuschlag gezahlt. Die Zuschläge für Kleinverpackungen sind bei Lieferungen in andere Bezirke vom Empfangsbezirk zu zahlen.

(6) Die Vertragszuschläge gelangen über die Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats zur Auszahlung. Die Vertragszuschläge werden nicht EVP-wirksam.“

§2

Die §§ 2 und 3 werden gestrichen.

§3

Die Anlage 1 erhält die in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlichte Fassung.

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1972

Der Minister **Der Minister**
für Handel und Versorgung für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

I. V. : L e m k e
Staatssekretär

E w a l d

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für folgende Kulturen werden Vertragszuschläge für Kleinverpackungen gezahlt:

bis 150 g

Suppengrün
Petersilie
Schnittlauch

150 g bis 1 000 g

Blumenkohl
Möhren o. L.
Gurken
Tomaten A
Porree
Zwiebeln o. L.
(bis 2 500 g)Äpfel
Birnen
Pflaumen
Aprikosen
Pfirsiche
Süßkirschen A
Erdbeeren ARosenkohl
Gemüsebohnen
Chicoree
Champignons
Spargel (gebündelt)
Rhabarber (gebündelt)

Als Verpackungsmaterialien sind zulässig:

— Kartons

— Körbchen

— Netzschlauch

— Polyäthylenbeutel

— Schrumpffolie